

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/82a23690-2a1d-390b-a262-b90bd1bb7a84>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen Unterlagen für spätere Arbeiten (Konkretisierung zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV) (RAB 32)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	RAB 32
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen

### Unterlagen für spätere Arbeiten (Konkretisierung zu [§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV](#)) (RAB 32)

Stand: Juni 2003 (BArbBl. 6/2003 S. 51)

Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen geben den Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wieder. Sie werden vom Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (ASGB) aufgestellt und von ihm der Entwicklung angepasst.

Die RAB werden vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt (BArbBl.) bekannt gegeben.

Diese RAB 32 beschreibt Anforderungen an Inhalt und Form einer Unterlage gemäß der [Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen \(BaustellV\)](#).

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Vorbemerkungen	<a href="#">1</a>
Anwendungsbereich	<a href="#">2</a>
Begriffsbestimmungen und Beispiele	<a href="#">3</a>
Anforderungen	<a href="#">4</a>
Allgemeines	<a href="#">4.1</a>
Inhalt	<a href="#">4.2</a>
Erforderliche Angaben	<a href="#">4.2.1</a>
Weitere Angaben	<a href="#">4.2.2</a>

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Form	<a href="#">4.3</a>
Beispiele	<a href="#">Anlage A</a>